

Verordnung
vom 2. März 2010
**über die Abänderung der
Weinqualitätsverordnung**

Aufgrund von Art. 68 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG)
vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Juli 2009 über den Rebbau und die Weinqualität (Weinqualitätsverordnung; WQV), LGBI. 2009 Nr. 213, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45

Aufgaben

1) Die Weindegustationskommission beurteilt einmal jährlich an einem mit den interessierten Kreisen abgestimmten Termin abgabefertige Weine sensorisch nach dem 100-Punkte-System des Internationalen Weinamtes in Paris.

2) Die Weindegustationskommission meldet die Ergebnisse der Degustation nach Abs. 1 dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef